



# Gemeindeamt Sonnberg i.M.

Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung

Sonnberg 70, 4180 Sonnberg i.M.  
Tel. 07212/6565

E-Mail: [gemeinde@sonnberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@sonnberg.ooe.gv.at)

HP: <http://www.sonnberg.ooe.gv.at>

Zl.: 850-6-2023

Sonnberg i.M., am 14.12.2023

## Wassergebührenordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sonnberg i.M. vom 13. September 2007, Tagesordnungspunkt 3.

### Geltende Fassung:

Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, TOP 4

Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, TOP 8

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, TOP 9

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, TOP 10

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sonnberg i.M. vom 13.09.2007 betreffend die Wasseranschlussgebühren und die Wasserbenützungsgebühren (Wassergebührenordnung) für die Gemeinde Sonnberg i.M. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

#### **Folgende Wasserleitungsgebühren werden erhoben:**

- (1) **Wasserleitungsanschlussgebühr;** das ist die Gebühr für den Anschluss eines bebauten oder unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- (2) **Ergänzungsgebühr;** das ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) durch Verbauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
- (3) **Grundgebühr;** das ist die Gebühr zur Deckung der Ausgaben für den laufenden Betrieb, die bauliche Erhaltung der Anlage und Rückzahlung der Darlehen.
- (4) **Wasserbezugsgebühr;** das ist die Gebühr für das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser.
- (5) **Bereitstellungsgebühr;** das ist die Gebühr für die Bereitstellung des Wasserbezuges für unbebaute Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (6) **Zählermiete;** das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzung.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

ist hinsichtlich der Wasserleitungsanschlussgebühr, der Ergänzungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr der Eigentümer eines an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage

angeschlossenen Grundstückes. Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Wasserbezugsgebühr und die Zählermiete ist der Eigentümer der jeweils angeschlossenen Wohneinheiten.

Eigentumsänderungen an der Liegenschaft sind sofort dem Gemeindeamt mitzuteilen.

### § 3

#### **Wasserleitungsanschlussgebühr**

- (1) Für jeden Wasserleitungsanschluss ist ein Sockelbetrag von € **150,00** zu entrichten. Darüber hinaus ist eine Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 von € **16,68** mindestens aber € **2.502,00** (exklusive Umsatzsteuer - siehe § 6) zu entrichten.
- (2) Die über den Sockelbetrag gemäß Absatz 1 von € 150,00 hinaus zu entrichtende Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € **2.502,00**.
- (3) Die Entrichtung der Anschlussgebühr berechtigt nur zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für die Errichtung der Hausanschlussleitung (das ist von der Straßenhauptleitung bis zum Wassermesser) sind zusätzlich vom Liegenschaftseigentümer zu tragen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt.
- (4)
  1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Wohnfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen; die Summe ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:
  2. Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  3. Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (5)
  1. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird nur die Fläche des Wohngebäudes berechnet. Garagen, die ausschließlich für die Einstellung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen benützt werden, Scheunen, Stallungen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
  2. Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> überschreiten nach Maßgabe der lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

- a) **Zuschläge:** 50% für Fleischhauerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen. 50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstigen Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- b) **Abschläge:** 90 % für alle sonstigen gewerblichen Betriebe einschließlich gewerblicher Garagen.
3. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde Sonnberg i.M. vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
  4. Bei freiwilligem Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird die Mindestanschlussgebühr eingehoben.
- (6) Garagen im Hausverband oder alleinstehend sind von der Anschlussgebühr ausgenommen.

#### § 4

#### Ergänzungsgebühr

- (1) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserleitungsversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist soweit sich nach § 3 Abs. 4 eine höhere Gebühr als die Mindestgebühr nach § 3 Abs. 1 ergibt - der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzuzahlen.
- (2) Eine Ergänzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn bei einem an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in horizontaler oder vertikaler Richtung errichtet wird oder anstelle des bisherigen Bauwerkes ein größerer Neubau ausgeführt wird, oder neben dem bestehenden weitere Bauwerke errichtet und diese unmittelbar angeschlossen werden; ferner dann, wenn Dach- oder Kellergeschosse sowie Dachräume für Wohn- oder Geschäftszwecke um- oder ausgebaut bzw. nutzbar gemacht werden.
- (3) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Anwendung finden.  
Eine Ergänzungsgebühr ist dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage 150 m<sup>2</sup> übersteigt.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 3 findet nicht statt.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 4 Absatz 1 und 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

## § 5

### **Grundgebühr, Wasserbezugsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Zählermiete**

- (1) Die jährliche Grundgebühr beträgt € **108,67** je Wasseranschluss, dessen Verbrauchsabrechnung über einen gemeindeeigenen Wassermesser erfolgt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden durch Wassermesser gemessenen vollen Kubikmeter Wasser € **1,28**.
- (3) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz still steht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen 12 Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.
- (4) Soweit Wassermesser nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese wird jährlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird oder eine Wasserentnahmemöglichkeit geschaffen wird, **in Höhe der halben jährlichen Grundgebühr** gemäß § 5 (1) der Wassergebührenordnung festgesetzt. Diese Möglichkeit wird zeitlich bis zur Fertigstellung eines Rohbaues mit Bedachung begrenzt. Ab diesem Zeitpunkt sind die Grundeigentümer bzw. die Eigentümer der angeschlossenen Wohneinheiten verpflichtet, einen von der Gemeinde beigestellten Wasserzähler ÖNORM-gerecht einzubauen.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird jährlich in Höhe der Grundgebühr gemäß § 5 (1) der Wassergebührenordnung vorgeschrieben.
- (6) Seitens der Gemeinde werden für die angeschlossenen Grundstücke Wasserzähler bereitgestellt, die im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Für die Bereitstellung dieser Wasserzähler und deren periodische Überprüfung (Eichung) haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke jährlich eine Gebühr (**Zählermiete**) von € **8,72** zu entrichten.

## § 6

### **Exklusivgebühr**

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen.

## § 7

### **Fälligkeit**

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit dem Baubeginn. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer oder der Bauberechtigte binnen zwei Wochen nach Beginn der Bauarbeiten zu erstatten.

- (3) Die Grundgebühr, das Gebührenpauschale, die Bereitstellungsgebühr und die Zählermiete sind am 15.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist am 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Die erstmalige Grundgebühr (§ 5 Abs. 1) und das erstmalige Gebührenpauschale (§ 5 Abs. 4) ist anteilmäßig zu berechnen, wobei die Gebührenschuld mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten entsteht.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Leopold Eder, eh.